

A n t w o r t

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Jan Bollinger (AfD)
– Drucksache 17/7525 –

Standorte der Luftmessstationen für Stickoxide

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/7525** – vom 9. Oktober 2018 hat folgenden Wortlaut:

Die Luftmessstation Parcusstraße in Mainz steht auf einem Mittelstreifen, der gewöhnlich nicht von Fußgängern genutzt wird. Außerdem ist sie weniger als 25 m von einer viel befahrenen Kreuzung entfernt und damit meist inmitten von an der Ampel wartenden Pkw. Außerdem queren viele Dieselfusse dort die Parcusstraße.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Hält die Landesregierung den Standort der Messstation Parcusstraße für im Einklang mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (mit welcher Begründung)?
2. Können die Messwerte in der Parcusstraße aufgrund der speziellen Lage der Messstation nach Einschätzung der Landesregierung überhaupt repräsentativ sein für die Belastung der Anwohner mit Schadstoffen?
3. Können die Messwerte in der Parcusstraße aufgrund der speziellen Lage der Messstation nach Einschätzung der Landesregierung überhaupt eine Begründung für weitreichende Maßnahmen wie z. B. Diesel-Fahrverbote liefern?
4. Gibt es weitere Messstationen des Landes Rheinland-Pfalz, die weniger als 25 m von einer viel befahrenen Kreuzung (mit „Stop-and-go“) entfernt sind oder auf einem Mittelstreifen stehen, der gewöhnlich nicht von Fußgängern genutzt wird?

Das **Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 31. Oktober 2018 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 4 gemeinsam beantwortet.

Alle Messstandorte des rheinland-pfälzischen Luftmessnetzes ZIMEN (darunter auch die Messstation Mainz-Parcusstraße) erfüllen die Anforderungen an die Standortkriterien der EU-Luftqualitätsrichtlinie bzw. der 39. Bundes-Immissionsschutzverordnung (39. BImSchV).

Auch wenn eine Messstation weniger als 25 Meter von einer Kreuzung entfernt ist, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass hiervon ihre Richtlinienkonformität berührt ist; die kleinräumige Ortsbestimmung der Probenahmestellen nach Anlage 3 C der 39. BImSchV ist nämlich (nur) zu berücksichtigen, soweit dies möglich ist.

Unabhängig davon hat das Landesamt für Umwelt mittels eines statistischen Vergleichsverfahrens die Messwerte der stationären Containermessstationen, u. a. auch die der Messstation Mainz-Parcusstraße, mit zusätzlichen Passivsammler-Messungen abgeprüft und bewertet. Im Ergebnis konnte eindeutig nachgewiesen werden, dass die Standorte der Messstationen tatsächlich auch die Ergebnisse liefern, die am gewählten Standort die realen Immissionsbelastungen abbilden. Auch vor diesem Hintergrund bestehen keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit den ermittelten Belastungswerte und an ihrer Maßgeblichkeit für Luftreinhaltepläne inklusive der in ihnen festgelegten Maßnahmen.

Ulrike Höfken
Staatsministerin